

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Trapp (CDU)**

vom 26. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2020)

zum Thema:

Gesundheitsgefahr durch Schießtraining

und **Antwort** vom 12. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Nov. 2020)

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25345
vom 26. Oktober 2020
über Gesundheitsgefahr durch Schießtraining

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. a) Welcher spezifischen Art sind die Untersuchungen nach Arbeitsschutzrichtlinien (GG-Untersuchungen etc.) und wo wurden die Ergebnisse dokumentiert und aufbewahrt?
- b) Wurde die Untersuchung gem. §2 Abs. 2 bis 4 ArbMedVV geprüft, ob diese Anwendung finden können und welche wird nun durchgeführt?
- c) Welche werden nicht angewendet, bzw. zur Verfügung gestellt und warum nicht?
- d) Warum fand die Vorschrift ArbMedVV bisher bzw. vor 2016 keine Anwendung?
- e) Sind Schießstandbeschäftigte auch untersucht worden? Wenn ja wonach gem. ArbMedVV und in welchen Zeiträumen?
- f) Wenn nicht, warum nicht?
- g) Wird/wurde das Reinigen von Geschossfängen insbesondere der vormals und jetzt genutzten Sandgeschossfänge als Tätigkeit mit Gefahrenstoffen angesehen?
- h) Welche Art von Schutzausrüstungen standen den Mitarbeitern zur Verfügung? (Auflistung nach Art und Jahren.)

Zu 1. a):

Die arbeitsmedizinischen Untersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) werden auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Tätigkeit bestimmt. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung berät die betriebsärztliche Fachkraft.

Aktuell werden folgende arbeitsmedizinischen Vorsorgen im Zusammenhang mit dem Schießtraining tätigkeitsabhängig veranlasst/angeboten:

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Asbest (Angebotsvorsorge),
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Alveolengängiger Staub (Angebotsvorsorge),
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Bleitetraethyl und Bleitetramethyl (Angebotsvorsorge),
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Cadmium und Cadmiumverbindungen (Angebotsvorsorge),
- Tätigkeiten mit Lärmexposition (Pflichtvorsorge),

- Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind (Angebotsvorsorge).

Zudem werden Wunschvorsorgen ermöglicht.

Die Ergebnisse befinden sich in der arbeitsmedizinischen Akte der jeweiligen Dienstkraft bzw. werden bei der betriebs- oder arbeitsmedizinischen Fachkraft aufbewahrt, welche die arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt hat.

Zu 1. b) und c):

In § 2 Absatz 2 bis 4 ArbMedVV werden die verschiedenen Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorgen (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) aufgelistet und der grundsätzliche Unterschied erläutert.

Die genaue Zuordnung der arbeitsmedizinischen Vorsorgen zu den ausgeführten Tätigkeiten gibt der „Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge“ der ArbMedVV vor.

Die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen werden veranlasst (Pflichtvorsorge), angeboten (Angebotsvorsorge) bzw. ermöglicht (Wunschvorsorge). Siehe auch Antwort zu Frage 1 a).

Zu 1. d):

Eine Beantwortung der Frage ist aufgrund des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht möglich.

Zu 1. e) und f):

Aktuell werden den an Schießständen verwendeten Dienstkräften der Polizei Berlin folgende arbeitsmedizinische Vorsorgen angeboten:

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Asbest (Angebotsvorsorge),
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Alveolengängiger Staub (Angebotsvorsorge),
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Bleitetraethyl und Bleitetramethyl (Angebotsvorsorge),
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Cadmium und Cadmiumverbindungen (Angebotsvorsorge),
- Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind (Angebotsvorsorge).

Zudem werden Wunschvorsorgen ermöglicht.

Weitergehende Angaben sind aufgrund des laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens nicht möglich.

Zu 1. g):

Ja, das Reinigen von Geschossfängen wurde als Tätigkeit mit Gefahrenstoffen angesehen.

Zu 1. h):

Für die Dienstkräfte der Schießstandlogistik ist zwingend durch die Landeskoordination Schießstätten angewiesen, bei allen Arbeiten in den Geschossfängen eine Atemschutzmaske FFP3¹ oder mindestens FFP2 zu tragen. Außerdem ist die Verwendung von Einmalhandschuhen vorgeschrieben. Die Dienstkräfte der Logistik tragen dabei normale Arbeitskleidung, die sie selbständig wechseln und in der Dienststelle waschen können. Dies dient dazu, verbliebene Anhaftungen von Metallstäuben rückstandsfrei zu entfernen. Bei allen Tätigkeiten mit einem erhöhten Schmutz- und Staubaufkommen werden zusätzlich „Einmalanzüge“ zur Verfügung gestellt. Die genannten Schutzausrüstungen werden den Mitarbeitenden laufend bereitgestellt. Eine detailliertere Auflistung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da dies nicht statistisch erfasst wurde.

2. Gibt es eine Untersuchung von LKA, KTI und anderer Polizeidienststellen z.B. Bundespolizei, wo u.a. genau dieses Kaliber 7,62 untersucht und aufgrund der Treib-/Zündladungszusammensetzung nicht mehr verwendet werden sollte, oder nur unter bestimmten Voraussetzungen?

Zu 2.:

Allgemein lässt sich die Frage für das Kaliber 7,62 mm nicht beantworten. Die Zusammensetzung ist nicht vom Kaliber abhängig, sondern von der verwendeten Munition.

3. Ist bekannt, dass Munition Kaliber 9 mm mit den Losnummern 50PH, 54LW, 44PT, und N66QZ sich im Bestand der Berliner Polizei befindet und wie hoch ist die Anzahl der Patronen und aus welchem Jahr stammen sie?

Zu 3.:

Nach den der Polizei Berlin vorliegenden Unterlagen befindet sich Munition im Kaliber 9 mm mit den Losnummern 50PH, 54LW, 44PT oder N66QZ nicht im Bestand der Polizei Berlin. Die Losnummern wurden insbesondere bei Kleinstmengen und alter Munition, jedoch nicht für alle Munitionsarten durchgehend erfasst.

4. Gab es bisher keine Pulverschmrauchgasanalyse zum Kaliber 9 mm Vollmantel mit SINOXID-Anzündsätzen oder ist diese Analyse in Auftrag gegeben worden?
5. Zu welchen Munitionsarten wurden Pulverschmrauchgasanalysen durchgeführt?

Zu 4. und 5.:

Es wurde bisher keine Pulverschmrauchgasanalyse durch die Polizei Berlin durchgeführt oder beauftragt. Eine Pulverschmrauchgasanalyse zum Kaliber 9 mm Vollmantel mit SINOXID-Anzündsätzen soll in Kürze in Auftrag gegeben werden.

6. Sind die Untersuchungen und Ergebnisse die durch die Polizei Baden-Württemberg im Jahr 2017 in Auftrag gegeben wurden und durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zum Thema: „Was Schießlehrer auf den Schießständen einatmen“ - durch die Polizei Baden-Württemberg (Pol Hochschule Villingen und Stadtpolizei Stuttgart) durchgeführt wurden, der Berliner Polizei bekannt? Wenn ja seit wann?

Zu 6.:

Diese aufgeführten Untersuchungen und Ergebnisse sind der Polizei Berlin bislang nicht bekannt.

¹ FFP steht für „filtering face piece“. Die Angabe der Zahl beschreibt die Schutzklasse.

7. Wurden zu der in den Schießständen der Berliner Polizei verwendeten Munition eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt?

Zu 7.:

Eine Beantwortung der Frage kann aufgrund des laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens nicht getätigt werden.

Berlin, den 12. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport